- 89. 1. Ift gegen den Beschluß, durch welchen ein auf § 715 C.P.D. gestütztes Gesuch abgelehnt wird, die Beschwerde zulässig?
 - 2. Ift der in § 302 C.B.D. erwähnte Borbehalt wirkfam, wenn er nur in den Gründen des Urteiles ausgesprochen ift?

VII. Civilsenat. Beschl. v. 12. Oktober 1900 i. S. B. (Kl.) w. W. H. (Bekl.). Beschw.-Rep. VII. 104/00.

- I. Landgericht Deferit.
- II. Oberlanbesgericht Bofen.

Gründe:

"Das Landgericht . . . hatte durch Teilurteil die Beklagte zur Bahlung von 1328,80 M verurteilt und bas Urteil gegen Hinterlegung einer Sicherheit von 1000 M für vorläufig vollstrechar erflart, in den Grunden bes Urteiles auch gleichzeitig ausgesprochen, baf basselbe unter Borbehalt ber Entscheidung über die von ber Beklagten erhobenen Aufrechnungsansprüche ergebe (§ 302 C.P.D.). Rachdem diefes Urteil mit bem Beugniffe ber Rechtstraft verfeben worden war, beantragte ber Kläger auf Grund des § 715 C.P.D. Erlaß einer Anordnung, daß ihm die hinterlegte Sicherheit gurudgegeben werbe; das Landgericht lehnte biefes Gefuch aber mit ber Begrundung ab, daß ber Grund ber Hinterlegung nicht weggefallen fei, folange noch die Möglichteit beftehe, bag bei ber Berhandlung über bie Aufrechnungsansprliche bas Teilurteil aufgehoben werbe. Auf Beschwerde bes Rlagers verordnete jedoch das Oberlandesgericht . . . burch ben jest von ber Beklagten mit ber weiteren Beschwerbe angefochtenen Beichluß Rudgabe ber Sicherheit.

Es war zunächst zu prüfen, ob der landgerichtliche Beschluß überhaupt mit der Beschwerde angesochten werden konnte, eine Frage, die, da der § 715 C.P.D. nichts über die Beschwerde bestimmt, nach den allgemeinen Grundsäsen des § 567 zu beurteilen ist; § 567 läßt die Beschwerde gegen solche, eine mündliche Verhandlung nicht ersordernde Entscheidungen zu, durch welche ein das Versahren destreffendes Gesuch zurückgewiesen worden ist. Daß die Entscheidung über das auf § 715 gestützte Gesuch eine mündliche Verhandlung nicht ersordert, ist in § 715 Sat 2 ausdrücklich bestimmt; es fragt sich also nur, ob das Gesuch als "das Versahren betreffend" anzu-

seben ist: diese Frage ist aber zu bejahen, da es sich bei der Un= wendung bes § 715 recht eigentlich barum handelt, ob bas Bericht die Frage ber Rudgabe ber Sicherheit in bem burch die Novelle von 1898 eingeführten Beschluftverfahren erledigen, oder den Untragfteller auf die Beibringung ber nötigenfalls im Prozeswege zu erzwingenben Einwilligung bes Gegners verweisen will. Allerdings wurde bei ben Bergtungen der Reichstagskommission (Kommissionsbericht S. 48) der Antrag, eine bem § 109 Abf. 4 entsprechende Bestimmung auch bem § 715 beizufügen, abgelehnt, nachbem ein Regierungskommissar erklärt hatte, zur Gewährung eines Beschwerberechtes liege hier kein Unlag por, weil ein durch die Sicherheitsleiftung zu bedender Unspruch des Begners nicht in Frage tomme; hieraus folgt aber nur, daß gegen einen bem Gesuche ftattgebenben Befchluß weber einfache, noch sofortige Beschwerbe gegeben ist; bezüglich des ablehnenden Beschlusses behält es bei der allgemeinen Regel sein Bewenden. Der in dem Kommentare von Beterfen = Unger aufgestellten Ansicht, daß ber ablehnende Beschluß der Beschwerde deshalb nicht ausgesett sei, weil er eine sachliche Entscheibung enthalte, fann nicht beigetreten werben. Wie ichon das Reichsgericht in den Entsch. des R.G.'s in Civils. Bb. 6 S. 391 ausgesprochen hat, ist ber Ausbrud "bas Berfahren" in § 530 (jest § 567) C.B.D. nicht in bem engen Sinne als Gegensat zu bem Gegenstande einer Entscheidung, sondern als gleichbedeutend mit "ben Rechtsstreit" zu nehmen. Hierzu tommt, daß, wie oben bemerkt, es sich hier gerade barum handelt, in welcher Weise eine Angelegen= heit zum Austrage gebracht werben foll.

Es war beshalb auf eine sachliche Prüfung der vom Oberlandesgerichte in der Beschwerdeinstanz getroffenen Entscheidung einzugehen. Diese Entscheidung beruht auf zwei Gründen, welche beide zutreffend erscheinen. Einmal nämlich kann dem in den Gründen des Teilsurteiles zum Ausdrucke gebrachten Borbehalte eine Bedeutung übershaupt nicht beigemessen werden; denn wie die in § 145 Abs. 3 C.P.D. vorgesehene Anordnung des Gerichtes durch Beschluß ausgesprochen werden muß, so bedarf auch der Borbehalt des § 302 Abs. 1 eines ausdrücklichen Ausspruches in der Urteilsformel; es wäre Sache der Beslagten gewesen, gemäß § 302 Abs. 2 innerhalb der in § 321 besstimmten Frist die Ergänzung des Urteiles zu beantragen. Ferner aber liegt zur Zurückgaltung der Sicherheit eine Beranlassung nicht

mehr. vor, nachdem das Teilurteil mit dem Zeugnisse der Rechtstraft versehen worden und demzusolge gemäß § 302 Abs. 3 auch bezüglich der Zwangsvollstreckung als Endurteil anzusehen ist. Das Oberlandesgericht hat demzusolge mit Recht an Stelle des Landgerichtes die in § 715 vorgesehene Anordnung getroffen."